



ABTEILUNGSORDNUNG

-

Abteilung Basketball des USV Jena e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Abteilungsordnung der Abteilung Basketball gilt für alle ordentlichen Mitglieder der Abteilung Basketball des Universitätssportverein Jena (USV Jena). Die Abteilungsordnung wird von der Abteilung Basketball auf der Homepage des USV Jena zugänglich gemacht und ist für jedes Mitglied der Abteilung bindend.

Die Abteilungsordnung wird auf der Grundlage der in der Satzung des USV Jena unter § 3 Abs. 3 genannten Möglichkeit abgefasst. Die Abteilungsordnung ist eine spezifische Ergänzung zu den übergeordneten Regularien der Satzung und Ordnungen des USV Jena, deren Bestimmungen durch die Abteilungsordnung unberührt bleiben und im Konfliktfall stets vorrangig zu beachten sind.

§ 2 Zweck und Ziele

Die Abteilung Basketball ist eine ordentliche Abteilung des USV Jena.

Zweck der Abteilung Basketball ist die Förderung des Basketballs in Jena.

Vorrangige Ziele der Abteilung sind der Breitensport und die Jugendarbeit. Zu diesem Zweck strebt die Abteilung Basketball eine gute Zusammenarbeit mit Jenaer Schulen an.

Ausdrücklich verfolgt die Abteilung Basketball keine leistungsbezogenen Ziele im Sinne des professionalisierten Sports. Dies gilt insbesondere nach den unter § 2 Abs. 2 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen über die finanzielle Vergütung von Mitgliedern.

§ 3 Organe

Die Organe der Abteilung Basketball sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Abteilung einmal jährlich einberufen. Zur Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem von diesem beauftragten Mitglied des Vorstandes unter Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt auf der offiziellen Homepage der Abteilung Basketball und in Textform an die Mannschaftenverantwortlichen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an den Abteilungsleiter gerichtet werden. Später eingereichte Anträge werden nur beraten und beschlossen, wenn die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Fristgerecht eingereichte Anträge werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung über die Homepage der Abteilung zugänglich gemacht sowie in Textform den Mannschaftenverantwortlichen zugestellt. Der Vorstand kann in dringenden Fällen jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies für die Belange der Abteilung unbedingt erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag auch von der einfachen Mehrheit der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand schafft in diesem Fall die räumlichen Voraussetzungen und koordiniert die terminliche Absprache.



Die Mitgliederversammlung:

- berät und beschließt Änderungen der Abteilungsordnung,
- genehmigt den Jahresabschluss der vergangenen und verabschiedet die Haushaltsplanung der folgenden Saison,
- entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit der vergangenen Saison,
- wählt die Mitglieder des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertagung der Mitgliederversammlung ist nur auf Antrag möglich und ist durch relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch relative Mehrheit gefasst. Für Änderungen an der Abteilungsordnung bedarf es einer relativen zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für einen Antrag auf Auflösung der Abteilung, der im Falle eines Beschlusses von den Delegierten der Abteilung auf der Vollversammlung des USV Jena zur Abstimmung zu bringen ist, kann nur von einer relativen zweidrittel Mehrheit aller Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse werden offen und nur auf Antrag geheim abgestimmt. Beschlussfassungen sind schriftlich zu dokumentieren. Für einen Antrag auf geheime Abstimmung bedarf es einer relativen Mehrheit.

Vorstand

Der Vorstand vertritt die Abteilung und deren Interessen gegenüber dem Gesamtverein. Er führt im Rahmen der durch den Geschäftsführer ausgestellten Vollmacht die Geschäfte der Abteilung und kümmert sich um die verwaltungstechnischen Notwendigkeiten, um den Spielbetrieb aufrecht zu halten. Der Vorstand hält den Kontakt zum Gesamtverein und den Verbänden, in deren Verantwortlichkeit die Abteilung am Spielbetrieb teilnimmt.

Der Vorstand kann im Rahmen von Vorstandssitzungen Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Abteilungsleiters. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandmitglieder der Vorstandssitzung nötig.

Der Vorstand konstituiert sich aus mindestens drei Personen (Abteilungsleiter, Finanzwart, Jugendwart). Zusätzlich können bis zu vier weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Posten des stellvertretenden Abteilungsleiters wird innerhalb des Vorstandes von den Vorstandsmitgliedern benannt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl kann sich jedes ordentliche Mitglied der Abteilung Basketball, bei Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auch die Erziehungsberechtigten, stellen. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Einkommenssteuergesetzes erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies im Rahmen der Haushaltsplanung beschließt.

Der Vorstand kann zwischen zwei Mitgliederversammlungen bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft gewählt werden, um weiter im Vorstand tätig zu sein.



§ 4 Mannschaftszuordnung

Es gelten die Bestimmungen der unter § 3 der Satzung des USV Jena genannten Regelungen sowie die unter § 2 der Satzung begriffenen Ziele und Bekenntnisse.

Mannschaften

Die Mitglieder der Abteilung Basketball sind in Mannschaften/Teams organisiert. In der Abteilung Basketball gibt es Freizeit- und Wettkampfspieler (nehmen am Spielbetrieb teil), die wiederum in Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterteilt sind.

Jede Mannschaft wählt aus den in ihr aktiven Mitgliedern einen Teamverantwortlichen aus, der die Mannschaft gegenüber dem Abteilungsvorstand vertritt und für die ordnungsgemäße Durchführung der Übungszeiten sowie der für den Spielbetrieb erforderlichen Bedingungen (siehe § 5 Abs. 7) verantwortlich ist. Der Teamverantwortliche kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Abteilung für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies im Rahmen der Haushaltsplanung beschließt. Gleiches gilt für Trainer.

§ 5 Rechte und Pflichten

Es gelten die unter § 4 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzureichen und dort von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht sowie das Anrecht auf Stellung von Anträgen obliegt in diesem Fall den Erziehungsberechtigten des Mitglieds.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in einer Mannschaft der Abteilung im Spielbetrieb oder Freizeitbereich zu spielen. Es besteht kein Recht auf die Mitgliedschaft in einer bestimmten Mannschaft. Die Zugehörigkeit zu einer Mannschaft erfolgt in Absprache mit den Teamverantwortlichen.

Jedes Mitglied einer am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft hat das Recht auf einen vom Vorstand beim Deutschen Basketball Bund (DBB) zu beantragenden Spielerpass.

Jedes Mitglied einer am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft ist verpflichtet, mit Einreichung, spätestens jedoch sieben Tage nach eingegangenem Antrag, ein Lichtbild für den neu zu beantragenden Spielerpass beim Teamverantwortlichen abzugeben.

Die Mitglieder der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften handeln im Wettkampfbetrieb eigenverantwortlich. Auf persönliches Fehlverhalten oder fahrlässiges Handeln zurückzuführende Strafen können nach den geltenden Strafen-Ordnungen der Verbände dem jeweiligen Spieler von der Abteilung in Rechnung gestellt werden.

Der Teamverantwortliche der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften wird gesondert vom Abteilungsvorstand auf der Grundlage des Handbuchs für Teamverantwortliche der Abteilung Basketball ausführlich über den genauen Umfang seiner Rechte und Pflichten belehrt.



§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitgliedschaft

Es gelten die unter §§ 3-5 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Basketball beginnt mit der Bestätigung Mitgliedsantrages durch den Abteilungsleiter.

Beiträge

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Basketball ist in der Regel beitragspflichtig. Die Beiträge der Abteilung Basketball werden von der Abteilung zuzüglich zum Grundbeitrag des USV Jena erhoben. Es gilt der Grundbeitrag des USV Jena wie er in Punkt II § 1 Abs. 1.1 der Finanz- und Kassenordnung des USV Jena geregelt ist.

Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen. Der Beitrag steht der Abteilung Basketball im vollen Umfang zum Zwecke der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung.

Der Abteilungsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Mitgliedsbeitrag (voll | ermäßigt) pro Monat

Regionalliga 20,00€ | 20,00€

Oberliga/Landesliga 20,00€ | 15,00€

Freizeit (ohne Wettkampf) 5,00€ | 5,00€

Aufnahmegebühr (voll | ermäßigt)

Wettkampfteilnahme (Senioren/Jugend) 20,00€ | 15,00€

Freizeit (ohne Wettkampf) 5,00€ | 5,00€

Mit der Aufnahme erhält das neue Mitglied ein T-Shirt der Abteilung Basketball

Als ermäßigt gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und/oder den Status Auszubildende/Studierende nachweisen können. Die Ermäßigung wird jeweils ab Nachweis des Status gewährt.

Mitglieder, die sich ehrenamtlich in der Abteilung engagieren können auf Beschluss des Vorstands eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags in Höhe von 5,00€ pro Monat erhalten. Diese Regelung gilt nicht für Trainertätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird.

Beitragsbefreit in der Abteilung sind Schiedsrichter, die für den USV Jena gemeldet und aktiv sind sowie Übungsleiter, die im Besitz einer gültigen Trainerlizenz sind und eine am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft des USV trainieren und jeweils selbst nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind Mitgliedsbeiträge an den Thüringer Basketball Verband.

Die Lizenzgebühr für den Teilnehmerschein (TA) sowie eine eventuell anfallende Vereinswechselgebühr sind nicht im genannten Abteilungsbeitrag enthalten und müssen zusätzlich entrichtet werden. Die Lizenzgebühr wird dabei jeweils vollständig für die aktuelle Saison, die Wechselgebühr nach Rechnungslegung durch den DBB von der Abteilung einge-



zogen. Die Höhe der Lizenzgebühr bzw. der Vereinswechselgebühr wird durch den DBB festgelegt und von der Abteilung abgeführt.

Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und vom Konto abgebucht. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen gelten die Regelungen aus der Finanzordnung des USV Jena.

Bei Fehl- oder Rückbuchungen gelten die Regelungen der Finanzordnung des USV Jena.

Mitglieder, die mehr als vier Wochen mit Zahlungen an die Abteilung im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes vom Spiel- und Trainingsbetrieb sowie der Mitgliedschaft in der Abteilung ausgeschlossen werden. Zusätzlich können im Rahmen der DBB-Regelungen eventuelle Spielerfreigaben verweigert werden.

Mitgliedschaften, die im laufenden Monat beginnen, zahlen im Eintrittsmonat den Abteilungsbeitrag für den Monat des Eintritts. Die Entrichtung eventueller Wechsel- oder Lizenzgebühren für die laufende Saison werden davon nicht berührt und sind in jedem Fall vollständig zu entrichten.

Strafen

Jedes Mitglied ist aufgefordert die geltenden Spielordnungen und Ausschreibungen auch über das rein persönliche Verhalten hinaus zu beachten. Dazu zählt auch durch das eigene Engagement zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wettkampfs Spiele beizutragen und damit eventuell anfallende Strafen zu verhindern. Mitglieder können für entstehende Kosten durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten haftbar gemacht werden. Dies ist zum Beispiel bei Spielausfall durch fehlende Spieler oder Beschädigung von Material (z.B. Korbanlage) der Fall.

Strafen, die durch Fahrlässigkeit oder grobes Fehlverhalten verursacht werden, fallen in Verantwortungsbereich des jeweiligen Teams. Der Vorstand der Abteilung Basketball ist berechtigt, von den Mitgliedern einzelner Mannschaften vor der Saison einen Pauschalbetrag für eventuell anfallende Strafen der jeweils kommenden Saison zu erheben. Sollten in der aktuellen Saison keine oder weniger Strafen als der erhobene Betrag anfallen, wird die Differenz zu gleichen Teilen zurück gezahlt. Unabhängig von einer Vorauszahlung ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedern durch ihre Mannschaft verursachte Strafen anteilig in Rechnung zu stellen.

Änderung des Mitgliedsstatus

Über eine Änderung des Mitgliedsstatus (Freizeitspieler, Wettkampfspieler etc.) entscheidet der Abteilungsleiter.

Ruhende Mitgliedschaften:

Ordentliche Mitglieder, die längere Zeit erkrankt sind oder von ihrem Wohnort mindestens 6 Monaten abwesend sind (Arbeit, Studium etc.) und dadurch nicht am Training oder/und Spielbetrieb teilnehmen können, können auf Antrag in Textform für diesen Zeitraum von der Zahlung des Abteilungsbeitrages befreit werden. Die Entrichtung der Lizenzgebühr für die laufende Saison sowie der Grundbeitrag des USV werden von dieser Befreiung nicht berührt.

Über weitere Gründe zur Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand nach Antrag in Textform.

Die Beendigung der Mitgliedschaft der Abteilung Basketball ist auf Antrag zweimal jährlich, jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich und bedarf der Textform. Der Antrag muss fristgerecht spätestens jeweils einen Monat vor dem nächstmöglichen Austrittstermin beim USV Jena eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Im Übrigen gelten zur Vereinsmitgliedschaft die Regelungen der Satzung des USV Jena.



Auslagen

Sämtliche Gelder, die durch Mitglieder im Auftrag der Abteilung verauslagt wurden, sind innerhalb von 2 Wochen durch den Übungsleiter oder einen Verantwortlichen der Mannschaft beim Finanzwart der Abteilung Basketball abzurechnen. Die Auslagen können nur gegen Abgabe der vollständig ausgefüllten Formulare der Abteilung entrichtet werden.

Abgerechnet werden können:

1. Fahrtkosten (für Punkt- und Pokalspiele)

Pro Auswärtsfahrt können maximal 3 Fahrzeuge abgerechnet werden. Der Fahrer jedes gefahrenen Fahrzeugs erhält eine Fahrtkostenpauschale laut Fahrtkostenübersicht der Abteilung Basketball (Anhang 1). Die Fahrtkostenübersicht für die jeweils kommenden Saison ist von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Finanzplanung zu beschließen. In begründeten Fällen können Fahrtkosten per Kilometerabrechnung geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Art der Abrechnung obliegt dem Finanzwart. Fahrten mit der Deutschen Bahn werden für die 2. Klasse ersetzt, sofern die maximale Fahrtkostenpauschale nicht überschritten wird. Die Fahrkarten sind bei der Abrechnung einzureichen. Mietfahrzeuge können in Absprache mit dem Finanzwart genutzt werden, es werden die Mietkosten sowie die Kosten der Betankung erstattet.

2. Schiedsrichterkosten (für Punkt- und Pokalspiele)

3. Aus- und Fortbildung

Die Lehrgangskosten für die Aus- und Weiterbildung abteilungsrelevanter Fähigkeiten (Schied-/Kampfrichter, Trainerausbildung etc.) können nach vorheriger Absprache und mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied und dessen Entscheidung erstattet werden.

Über weitere Abrechnungen (z.B. Freundschaftsspiele) entscheidet der Finanzwart.

§ 7 Wirtschaftliche Geschäftstätigkeit

Es gelten die unter § 6 der Finanzordnung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.

Die Mitglieder der Abteilung Basketball sind aufgerufen sich aktiv an der Akquise von Spenden- und Sponsorengeldern für die Abteilung zu beteiligen. Der Abteilungsvorstand bietet hierfür ein Sponsoringportfolio, in dem Informationen zum USV Jena insgesamt, der Abteilung Basketball im Besonderen sowie zu den marketingrelevanten Möglichkeiten der Abteilung zusammengefasst sind.

Für die Abwicklung der Sponsorenverfahrens wird folgenden Festlegung getroffen:

Potentielle Sponsoren sind dem Abteilungsvorstand zu nennen. Dieser entscheidet über die Einleitung eines Sponsorenverfahrens und behält sich ausdrücklich vor dieses abzulehnen, wenn der Sponsor dem Ansehen der Abteilung oder des USV Jena schaden kann. Dies gilt insbesondere bei politischen, extremistischen oder jugendgefährdenden Aspekten.

Der Umfang der für das Sponsoring von der Abteilung oder den entsprechenden Mannschaften zu erbringenden Leistungen ist mit dem Abteilungsvorstand abzustimmen. Der Abteilungsvorstand erarbeitet in Abstimmung mit der Geschäftsführung des USV Jena die vertragliche Regelung mit dem Sponsor.



§ 8 Richtlinien

Die Abteilung Basketball strebt eine stets positive, an Fairplay und Gemeinschaftlichkeit orientierte Wirkung sowohl nach innen (Identität) als auch nach außen (Image) an.

Für das Auftreten als USV Jena | Abteilung Basketball oder in deren Namen, beispielweise in sozialen Netzwerken, auf Webseiten oder in Printmedien sowie für die Verwendung des Vereinslogos, des Logos der Abteilung oder einzelner Mannschaften, sofern diese existieren, bedarf es die Genehmigung des USV Jena, vertreten durch den Abteilungsvorstand. Näheres regelt die Ordnung Öffentlichkeitsarbeit des USV Jena.

Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Abteilungsordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

Die Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am 17.04.2015 beschlossen.

Änderungen:

Mitgliederversammlungen 01.06.2018 | 11.10.2018